

savme

Mein Plus an Sicherheit

Gehaltsschutz



**Schütze deine Familie
mit einer Gehaltsfortzahlung**

Antragsformular

PROTECT
Finanzgruppe

In drei Schritten zum Gehaltsschutz

Sobald Sie ein Schutzpaket ausgewählt haben: Um den Gehaltsschutz abzuschliessen, ergänzen Sie bitte den Antrag online. Oder senden Sie den ausgefüllten Antrag unterschrieben an uns zurück.



1 Online beantragen

Zusammen mit Ihrem Angebot haben Sie einen individuellen Abschlusslink von uns erhalten.

Bitte klicken Sie diesen Link an und **ergänzen Sie die Daten direkt online.**

Nach Ihrem Antrag erhalten Sie sofort alle Unterlagen und Ihren Versicherungsschein.



2 Oder Antrag zurücksenden

Sie können den Antrag auch ausdrucken und unterschrieben an uns zurücksenden.

Die unterschriebenen Unterlagen können auch auf savme.de hochgeladen werden (Nachricht an savme senden).



3 Schutzbrief kommt per E-Mail

Wir versenden die Unterlagen direkt online nach erfolgter Antragstellung. Per E-Mail senden wir direkt **die Police, die Vertragsbedingungen und die Datenschutzerklärung sowie Ihre Informationen** zu savme.de.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf, wenn Sie Hilfe bei der Gestaltung Ihres Schutzbriefs benötigen.

Auf savme.de finden Sie einen Lohn-/Gehaltsrechner um Ihren individuellen Bedarf zu berechnen.

Telefax 0221 9865 0864
Post savme.de Service | Zollstockgürtel 65 | 50969 Köln
E-Mail office@savme.de
Online www.savme.de | Nachricht senden

Sie haben noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Bitte rufen Sie Ihren persönlichen Berater unter **0800 7234 673** an oder Sie schreiben uns einfach eine E-Mail an office@savme.de.



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Absender

Bitte
freimachen
falls Marke zur
Hand

Eilige Unterlagen
Bitte sofort bearbeiten!

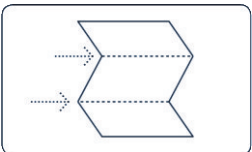
ANTWORT

savme.de Service
Zollstockgürtel 65

50969 Köln

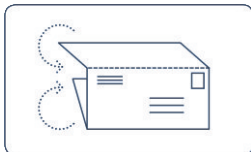
So funktioniert's

1



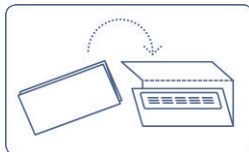
Falten Sie den Antrag in drei gleiche Teile. (Seiten 1-4)

2



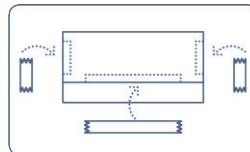
Knicken Sie dieses Blatt (Umschlag) an den gestrichelten Markierungen nach hinten um. Sie beginnen dabei unten.

3



Legen Sie anschließend den Antrag in den gefalteten Umschlag.

4



An den markierten Stellen kleben Sie die offenen Seiten einfach mit einem Klebestreifen zu.

5



Und ab geht's zur Post.

Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Datum

Gegenstand des Versicherungsantrags für Arbeitnehmer

Ich beantrage, zur Absicherung meines sozialversicherungspflichtigen Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland, bei der ProTect Versicherung AG, Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf („ProTect“), auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitslosenversicherung (AVB Arbeitslosenversicherung) oder/und der Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung (AVB Arbeitsunfähigkeitsversicherung) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung neusten Fassung, den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit laufender Beitragszahlung gemäß nachstehenden Konditionen.

Angaben zur versicherten Person (Antragsteller und Versicherungsnehmer)

¹ Freiwillige Angaben gemäß DSGVO
² Der Nutzung Ihrer E-Mail kann jederzeit widersprochen werden

Anrede Frau Herr Titel

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Land, Telefonnummer ¹

Geburtsdatum, Geburtsort

E-Mail ^{1 2}

Umfang des Versicherungsschutzes

Bruttoeinkommen mtl. Euro

Nettoeinkommen mtl. Euro

Versicherte Risiken	Erwartete mtl. Einkommenslücke ¹	Versicherte mtl. Einkommenslücke ²	Beitrag gemäß Zahlweise (Jahresbetrag : Anzahl der Zahlungsperioden)
Arbeitsunfähigkeit	Euro	Euro	Euro
Arbeitslosigkeit	Euro	Euro	Euro
		zzgl. 19 % Versicherungssteuer bei Arbeitslosigkeit	Euro
		Gesamtbeitrag	Euro

¹ Die Versicherungssumme sollte die zu erwartende Einkommenslücke abdecken und darf sie nicht übersteigen. Änderungen des Nettoeinkommens während der Vertragslaufzeit müssen dem Versicherer gemeldet werden. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. ² Die maximale Versicherungssumme beträgt 2.000 Euro / mtl..

Zahlweise des Beitrags Monatlich Vierteljährlich Halbjährlich Jährlich



savme.de Service
 50969 Köln
 Zollstockgürtel 65
 Telefon: 0800 7234 673
 E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Beginn der Versicherung

Ende der Versicherung

Vertragslaufzeit¹

1 Jahr

¹ Die Laufzeit der Versicherung beträgt 1 Jahre. Bei Ablauf der Versicherung verlängert sich diese Versicherungsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung in Textform des anderen zugegangen ist.

Angaben zur Beschäftigung

Wöchentliche Arbeitsstunden

Über 15 Stunden

Weniger als 15 Stunden

Beschäftigungsort

Deutschland-West

Deutschland-Ost

Krankenversicherung

Gesetzlich (GKV) pflichtversichert

Privat versichert (PKV)

Freiwillig GKV Regelbeitrag

Freiwillig GKV ermäßigter Beitragssatz

Bezug von Kindergeld

Nein

Ja

Arbeitgeber

Branche

Besteht für die versicherte Person ein Anspruch auf ALG I?

Nein

Ja

Besteht bereits ein Zusatzschutz bei Arbeitslosigkeit?

Nein

Ja

Teilweise, monatliche Höhe in Euro

Besteht bereits ein Zusatzschutz bei Arbeitsunfähigkeit?

Nein

Ja

Teilweise, monatliche Höhe in Euro

Hinweise zu den Vertragsbedingungen

Leistungsdauer

Im Versicherungsfall leisten wir bei Abschluss der Arbeitsunfähigkeitsversicherung für die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit (§ 1 Nr. 1 (2) der „Allgemeinen Bedingungen zur Arbeitsunfähigkeitsversicherung“). Bei Abschluss einer Arbeitslosigkeitsversicherung leisten wir im Versicherungsfall für die Dauer, in der Sie Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten, max. 24 Monate je Versicherungsfall.

Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, werden keine Leistungen erbracht. Die Wartezeit beträgt bei Arbeitsunfähigkeit und bei Arbeitslosigkeit 90 Tage und beginnt mit dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn (s. o.). Die Wartezeit entfällt bei Arbeitsunfähigkeit wegen eines Unfalls der versicherten Person.

Ausschlussklausel Arbeitsunfähigkeit: Wichtig für die zu versichernde Person

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten Erkrankungen, wegen derer sie in den letzten 6 Monaten vor Antragsunterzeichnung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 12 Monate nach Antragsunterzeichnung eintritt und mit einer Erkrankung gemäß Satz 1 in ursächlichem Zusammenhang steht.



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Wichtige Informationen für den Versicherungsnehmer

1. Bevor Sie diesen Antrag abschließen, lesen Sie bitte die Schlusserklärung und alle dort gelisteten Vertragsunterlagen zum Gehaltsschutzbrief sorgfältig durch.
2. Mit Ihrer Unterschrift bzw. dem Betätigen des Button: „Kostenpflichtig abschließen“ beantragen Sie rechtsverbindlich den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages auf der Grundlage der von Ihnen angegeben bzw. eingegeben Daten.
3. Im Anschluss erhalten Sie vom Versicherer oder dem Vermittler eine Bestätigung über den wirksamen Vertragsabschluss an Ihre E-Mail Adresse (Annahme des Versicherungsantrages). Nach Vertragsabschluss dient der Versicherungsantrag zugleich als Versicherungsschein. Anträge von Honorarberatern oder unter Vorlage eines Beraterscheins werden nicht angenommen.
4. Mit Ihrer Unterschrift bzw. dem Klick auf den Button „Kostenpflichtig abschließen“ bestätigen Sie die Richtigkeit aller von Ihnen eingegebenen Daten.
5. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Unterschriften

Hiermit beantrage ich kostenpflichtig die vorgenannte Versicherung, darüber hinaus versichert der Antragsteller, dass derzeit bestehende Kreditlinien ungekündigt sind, keine Pfändungen oder Lastschriftrückgaben vorliegen. Ich versichere, dass sämtliche Angaben vollständig und richtig sind.

Die cresult GmbH übermittelt meine Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (ICD). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung ("EU DSGVO"), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Ort

Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Empfangsbestätigung für die Vertragsdokumente

Hiermit bestätige ich durch mein Unterschrift, dass mir die dem Vertrag zugrunde liegenden Unterlagen, die Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung (AVB Arbeitslosigkeitsversicherung, Fassung 09/2021) und der Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung (AVB Arbeitsunfähigkeitsversicherung, Fassung 09/2021), das Produktinformationsblatt, die Vertragsinformationen, die Datenschutzhinweise, die Beratungsdokumentation sowie die Informationen gemäß § 7 VVG sowie die Erstinformationen des Versicherungsmaklers gemäß § 15 VersVermV in Textform vor Unterzeichnung des Antrages vorliegen.

Ort

Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer



savme.de
ein Unternehmen
der cresult GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

SEPA-Lastschriftmandat

Im Zuge des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA) gibt es für jeden Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der ProTect Versicherung AG lautet: **DE03 2ZZO 0000 0936 17**.

Zusammen mit der Mandatsreferenz, die die ProTect Versicherung AG Ihnen gesondert mitteilt, ist eine eindeutige Identifizierung des (SEPA-) Lastschriftmandats gegeben.

Kontoverbindung

IBAN

BIC

Name Kontoinhaber

Name Kreditinstitut

Kontoinhaber

Ist der Versicherungsnehmer

Ist nicht der Versicherungsnehmer

Abweichender Kontoinhaber

(Nur erforderlich, wenn dieser vom Versicherungsnehmer abweicht)

Anrede

Frau

Herr

Titel

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Unterschrift

Ich ermächtige die ProTect Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ProTect Versicherung AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Grundsätzlich gilt: Beitrag und Zeitpunkt der Lastschrift werden dem Versicherungsnehmer mit den Vertragsunterlagen oder mit den Beitragsrechnungen spätestens am Vortag des Lastschrifteinzugs angekündigt. Zwischenzeitliche Zahlungen bzw. Beitragsgutschriften werden verrechnet. Fällt der Belastungstermin auf ein Wochenende oder auf einen Feiertag, verschiebt sich der Belastungstermin auf den nächsten Geschäftstag. Sollte das Konto zum Fälligkeitstermin nicht gedeckt sein, starten wir, sofern die Forderung noch besteht, einen zweiten Lastschriftversuch inkl. Rücklastschriftkosten.

Ort

Datum

Unterschrift Kontoinhaber



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Kundeninformation gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

(gilt nur, soweit die EU-DSGVO Anwendung findet)

1. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt - oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
2. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Information zu Bonitätsauskünften und Scoring (gilt nur, soweit die EU-DSGVO Anwendung findet)

Die cresult GmbH ist Mitglied der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Für den Gehaltsschutzbrief nutzen wir zur Antragsentscheidung Bonitätsinformationen und den Score-Wert, die wir von der infoscore Consumer Data GmbH erhalten. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adresdaten, ein und werden bewertet. Beim Scoring ist keine Information alleinige Grundlage. Die Bewertung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. Der Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können und so unsere Inanspruchnahme als Ihr Bürge oder Garant vermeiden.

Sie erfahren bei der infoscore Consumer Data GmbH, ob ein Eintrag über Sie vorliegt

Informationen zur automatisierten Entscheidung (gilt nur, soweit die EU-DSGVO Anwendung findet)

Individuelle Entscheidungen aufgrund Expertise und Erfahrung unserer Antragsprüfer und der sorgfältige Umgang mit Ihren Informationen sind die entscheidende Basis der Gehaltsschutzversicherung. Lediglich in standardisierten Situationen erfolgt eine automatisierte Entscheidung unseres Risikomanagementsystems. Eine Prüfung der Unterlagen durch einen Antragsprüfer erfolgt dann nicht immer.

Die Entscheidung trifft unser Expertensystem auf Grundlage der Bewertung mittels statistisch-mathematischer Verfahren. Grundlage sind Bonitätsinformationen über Sie und die für den Versicherungsvertrag nachgefragten Konditionen. Fällt die Entscheidung positiv aus, schließen wir den Vertrag mit Ihnen ab. Fällt die Entscheidung negativ aus, lehnen wir einen Vertragsabschluss ab.

Die Entscheidung beschränkt sich allein darauf, ob und ggf. mit welchem Inhalt wir mit Ihnen einen Versicherungsvertrag abschließen. Die Entscheidung dient der Begrenzung unseres Risikos aus den Ihnen durch einen Versicherungsvertrag entstehenden Beitragskosten.



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Beratungsdokumentation für Privatkunden

Angaben zum Vermittler

result GmbH | Zollstockgürtel 65 | 50969 Köln
 Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO (Versicherungsmakler)
 erteilt durch die
 IHK Köln | Unter Sachsenhausen 10-26 | 50667 Köln
 Telefon: 0221 16400
 www.ihk.de/koeln/
 E-Mail: recht@koeln.ihk.de

Versicherungsvermittlerregister Nr. D-OJ67-SB118-38
 Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung
 Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 080632 | 10006 Berlin
 Telefon: 0800 3696 000 Telefax: 0800 3699 000
 www.versicherungsombudsmann.de
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Angaben zum Antragsteller

Beratungsumfang

Sie haben ausdrücklich auf eine Beratung verzichtet, nachdem wir Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben daraufhin gewiesen haben, dass Ihnen somit keinerlei Schadensersatzansprüche wegen einer fehlerhaften Beratung zustehen.

Sie wünschen, wie im Folgenden dokumentiert, eine Beratung zur Absicherung der Folgen eines Gehaltsausfalls (ALG I). Die Beratung fand ausschließlich zu dem Versicherungsprodukt "Gehaltsschutz" der ProTect Versicherung AG statt.

Angaben zu Ihrer beruflichen Situation

Erwerbstätiger Arbeitnehmer (GKV beitragspflichtig)

Erwerbstätiger Arbeitnehmer (**nicht** GKV beitragspflichtig)

Ihre Angaben zu Ihrem Versicherungsbedarf

Eine ausreichende Absicherung meines Einkommens für die Fälle von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit ist

bereits vorhanden

teilweise vorhanden

noch nicht vorhanden

Bestehende Zusatzvorsorge:

Arbeitsunfähigkeit

Euro mtl.

Arbeitslosigkeit

Euro mtl

Aufgrund Ihrer Angaben empfehlen wir Ihnen

Arbeitsunfähigkeit: Wir empfehlen Ihnen diese Absicherung, weil Sie aufgrund Ihrer beruflichen Stellung bei Arbeitsunfähigkeit mit wesentlichen Einkommenskürzungen rechnen müssen. Gemäß Ihren Angaben sind Sie noch nicht ausreichend gegen dieses Risiko abgesichert.

Arbeitslosigkeit: Wir empfehlen Ihnen diese Absicherung, weil Sie aufgrund Ihrer beruflichen Stellung bei Arbeitslosigkeit mit wesentlichen Einkommenskürzungen rechnen müssen. Gemäß Ihren Angaben sind Sie noch nicht ausreichend gegen dieses Risiko abgesichert.

Keine Absicherung: Wir können Ihnen kein Produkt (ALG I) empfehlen, da Sie bereits ausreichend abgesichert sind.

Ihre Entscheidung

Arbeitsunfähigkeit

Euro monatlich

Arbeitslosigkeit

Euro monatlich

Für die Tarifberechnung haben Sie weitere Angaben zu Ihrer beruflichen Stellung, Ihrem Einkommen und zu Ihrem bestehenden Versicherungsschutz und Bedarf gemacht. Diese Angaben waren für die Berechnung Ihrer bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit konkret zu erwartenden Einkommenslücke wesentlich und sind im Versicherungsantrag dokumentiert. Mit Vertragsabschluss bestätigen Sie, dass alle Angaben vollständig und richtig dokumentiert wurden. **Es können weitere Risiken bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Krankheit oder Todesfall vorhanden sein, die nicht Gegenstand des aktuellen Beratungswunsches waren. Bitte beachten Sie insbesondere die Ausschlüsse im Falle von Pandemien.**

Empfangsbestätigung

Ort

Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer



scan me
 savme.de
 ein Unternehmen
 der result GmbH

savme.de Service
 50969 Köln
 Zollstockgürtel 65
 Telefon: 0800 7234 673
 E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Information zur Verwendung Ihrer Daten (Datenschutzerklärung)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ProTect Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ProTect Versicherung AG
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 41650050
service@protect-versicherung.de

Den **Datenschutzbeauftragten** der ProTect erreichen Sie per Post unter
ProTect Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
40591 Düsseldorf
oder per E-Mail unter datenschutz@protect-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter folgendem Link abrufen: www.protect-versicherung.de/datenschutz/

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Auswertungen und Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen des Provinzial Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i.V.m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll,



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Information zur Verwendung Ihrer Daten (Datenschutzerklärung)

- zur schriftlichen Werbung - insbesondere durch unsere Vertriebspartner - für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Kooperationspartner,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Des Weiteren verarbeiten wir auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1a DSGVO Ihre personenbezogenen Daten zum Einsatz von Werbe-Profiling. Für die Durchführung von Werbe-Profiling holen wir demnach, soweit dies rechtlich erforderlich ist, von Ihnen eine Einwilligung ein.

Im Rahmen des Werbe-Profiling segmentieren wir auf Grundlage repräsentativ geführter Interviews typische Kundengruppen, die sich in Bezug auf ihre Erwartungshaltung z.B. zu Preis, Service, Betreuung und Umgang mit digitalen Medien grundlegend unterscheiden. Diese Kundengruppen (Segmente) weisen in Bezug auf ihre konkreten Lebensumstände wie z.B. Alter und Wohnort spezifische Gemeinsamkeiten (Profile) auf. Unsere Kenntnisse zu diesen Profilen wenden wir auch auf unsere Bestandskunden an, um diesen bedarfsgerechte und an ihre persönlichen Ansprüche angepasste Produktinformationen zukommen lassen zu können.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir - insbesondere durch unsere Vertriebspartner - Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per Telefon, E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Kooperationspartner.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht.

Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung, sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Information zur Verwendung Ihrer Daten (Datenschutzerklärung)

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleistungsliste finden Sie die Unternehmen, die an dieser zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Link entnehmen: www.protect-versicherung.de/datenschutz/

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Berichtigung** oder die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Information zur Verwendung Ihrer Daten (Datenschutzerklärung)

Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt.

Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftsteilen Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Für die Durchführung von Bonitätsprüfungen holen wir, falls es rechtlich erforderlich ist, vorher Ihre Einwilligung zur Bonitätsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ein.

Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentliche Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die ProTect Versicherung AG (im folgenden ProTect genannt), daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Personenversicherer benötigt die ProTect Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen weiterleiten zu dürfen. Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung und Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei der ProTect unentbehrlich. Es steht Ihnen frei, die Einwilligungserklärung / Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der ProTect zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die ProTect selbst,
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der ProTect.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die ProTect

Ich willige ein, dass die ProTect, die von mir mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung des jeweiligen Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht im Todesfall

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die ProTect benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weiter gegeben werden müssen.

Ich willige für den Fall meines Todes ein, dass die ProTect - soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist - meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet. Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Beginn des Versicherungsschutzes bis zur Leistungsfallprüfung an die ProTect übermittelt werden. Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang - soweit erforderlich - meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch die ProTect an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für den Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der ProTect

Die ProTect verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen

Die ProTect führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der von der Provinzial Rheinland Holding geführten Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre Gesundheitsdaten bzw. nach § 203 StGB



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

geschützte Daten weitergegeben, benötigt die ProTect Ihre Einwilligungserklärung sowie Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die ProTect führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die ProTect erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als „Nachrichtliche Information“ der Einwilligungserklärung im Antrag beigefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.protect-versicherung.de/datenschutz eingesehen oder bei ProTect Versicherung AG, Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf, Tel.: 0211-41650058, service@protect-versicherung.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die ProTect Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die ProTect meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die ProTect dies tun darf. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der von der Provinzial Rheinland Holding, Anstalt des öffentlichen Rechts geführten Versicherungsgruppe und die sonstigen Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden. Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die ProTect meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der ProTect insoweit von Ihrer Schweigepflicht.

Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Übersicht über die wichtigsten, von der ProTect Versicherung AG beauftragten, Dienstleister gemäß Ziffer 3.1 der Einwilligungs- und Schweigepflicht-entbindungserklärung und der Information zur Verwendung Ihrer Daten

Stand 05.2020

Unternehmen	Aufgaben	Gesundheitsdaten
ProTect Dienstleistungs GmbH 1-3	u. a. Leistungsbearbeitung	Ja
FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH 1-3	u. a. Leistungsbearbeitung	Nein
Sparkassen Direktversicherung AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung	Nein
Deutsche Assistance Service GmbH 3	u. a. u. a. a. Hotlinesupport	Ja
Provinzial Rheinland Versicherung AG 1-3	u. a. Bestandsbetreuung	Nein
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung	Nein
Landschaftliche Brandkasse Hannover 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Öffentliche Lebensversicherung Oldenburg 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
SAARLAND Lebensversicherung AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Provinzial NordWest Lebensversicherung AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
SV Sparkassen-Versicherung Lebensversicherung AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
OEV Online Dienste GmbH 1	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
SV Sparkassen-Versicherung Lebensversicherung AG 1-3	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Finanz Informatik GmbH & Co. KG 1	u. a. EDV-Leistungen	Nein
SV Sparkassen-Versicherung Lebensversicherung AG 1-3	u. a. EDV-Leistungen	Nein
Weseler Rechenzentrum 1	u. a. EDV-Leistungen	Nein
Werkstätten und Werkstattnetzwerke 2-3	Reparaturdienstleistungen	Nein
Sachverständige 1-3	Ermittlung und Gutachtenerstellung	Ja
Rückversicherer 1-3	Risikobewältigung	Ja
Sparkassen / Banken 1-3	Die Sparkasse oder der Bankpartner bei dem die zugrundeliegende Finanzierung beantragt und abgeschlossen wurde.	

1) Einkommensausfallversicherung, 2) GAP und Reparaturkostenversicherung, 3) Elektrogeräteversicherung



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Widerrufsbelehrung

Stand 01.01.2022

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
 - **die Vertragsbestimmungen,**
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
 - **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
 - **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ProTect Versicherung AG
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, für Versicherungen mit laufendem Beitrag multipliziert – je nach Art der Beitragszahlung – mit 1/360 des Jahresbeitrages, 1/180 des Halbjahresbeitrages, 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag multipliziert mit 1/360 des Einmalbeitrages, dieser geteilt durch die zu berücksichtigende Vertragsdauer in Jahren. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen, die nach den §§ 1 bis 3 der VVG- Informationspflichtenverordnung jeweils zur Verfügung zu stellen sind, werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Widerrufsbelehrung

Stand 01.01.2022

Unterabschnitt 1 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre ProTect Versicherung AG



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Vertragsinformation zum Gehaltsschutzbrief

Stand 09.2021

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) hiermit Informationen über uns und über den Versicherungsvertrag, soweit die Mitteilung nicht durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt.

1. Identität des Versicherers

ProTect Versicherung AG
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf
Postanschrift:
ProTect Versicherung AG,
40195 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 41 65 00 59,
Telefax: 0211 / 54 41 07 75
E-Mail: service@protect-versicherung.de
Webseite: www.protect-versicherung.de
Versicherungssteuernummer: 810/V90810025478
Handelsregister: AG Düsseldorf HRB 60360
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Wolfgang Breuer
Vorstand: Christian Koch, Guido Schaefers und Nina Schmal

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ProTect Versicherung AG ist der Betrieb der Restkreditversicherung und sonstiger Einkommensausfallversicherungen in Form der Versicherung von Unfall (Summenversicherung), Krankheit (Tagegeld), verschiedenen finanziellen Verlusten (Einkommensausfall), Kredit (allgemeine Zahlungsunfähigkeit und Abzahlungsgeschäfte), Kautions sowie die Versicherung sonstiger finanzieller Verluste und sonstiger Sachschäden.

3. Garantiefonds/Gesetzliche Sicherungseinrichtung

Für die privaten Sach- und Haftpflichtversicherungen sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

4. Vertragsgrundlagen

Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen zur Arbeitsunfähigkeit“ (Stand: AVB AEVV/GS PT 09.2021) sowie die „Allgemeinen Bedingungen zur Arbeitslosigkeit (Stand: AVB AEVV/GS PT 09.2021) der ProTect Versicherung AG.

5. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherer bzw. der Vermittler und der Antragssteller den Antrag jeweils unterschrieben bzw. in anderer Form bestätigt haben (z.B. in Textform). Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht, verweisen wir auf die entsprechende Regelung in den geltenden Versicherungsbedingungen und den Antrag.

6. Beendigung des Vertrages

Nähere Angaben zur Beendigung Ihres Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen, entnehmen Sie bitte dem § 3 Nr. 3 und § 4 der geltenden Versicherungsbedingungen.

7. Steuerhinweis

Die nachfolgenden Bestimmungen beruhen auf dem aktuellen Stand der Steuergesetze (Stand: 01.01.2021). Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrages garantiert werden. Eine Haftung für diese Auskünfte wird nicht übernommen.

Die für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung gezahlten Beträge unterliegen nicht der inländischen Versicherungssteuer. Im Gesamtbetrag für die Arbeitslosenversicherung ist eine inländische Versicherungssteuer von derzeit 19 % enthalten. Die Versicherungsleistungen aus den Versicherungen sind einkommensteuerfrei und umsatzsteuerfrei.

8. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Genauere Informationen finden Sie in den Antragsunterlagen bzw. im Versicherungsschein.

9. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen.

10. Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

11. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer dieser Informationen ist nicht befristet. Es besteht jedoch der Vorbehalt, die Voraussetzungen und Inhalte für einen Vertragsabschluss jederzeit neu zu bestimmen. Die angegebenen Beiträge setzen im Übrigen voraus, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen werden kann.

12. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und zuständige Aufsichtsbehörde

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner oder gerne auch direkt an uns.

Informationen zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren sowie zur zuständigen Aufsichtsbehörde können Sie dem § 9 der geltenden Versicherungsbedingungen.



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Vertragsinformation zum Gehaltsschutzbrief

Stand 09.2021

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch in diesen Fällen zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Verlust des Versicherungsschutzes durch Rücktritt

- Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

- Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Zukünftiger Verlust des Versicherungsschutzes durch Kündigung

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Verlust des Versicherungsschutzes durch Vertragsänderung

Können wir weder zurücktreten noch kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, was auch zur Folge haben kann, dass kein Versicherungsschutz für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall besteht.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil, so dass Sie für ausgeschlossene Risiken keinen Versicherungsschutz mehr haben. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.



Einkommensabsicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ProTect Versicherung AG
Deutschland



Gehaltsschuttbrief

Stand: AVB AEVV/GS
PT 09.2021

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag (zugleich Versicherungsschein) und den Allgemeinen Bedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen unseren GehaltsSchutz (Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitsversicherung) an. Mit dem GehaltsSchutz können Sie im Versicherungsfall die bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit zu erwartenden Einkommenslücken schließen.



Was ist versichert?

Versichert sind Sie, sofern mitbeantragt, für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit und für den Fall einer Arbeitslosigkeit:

✓ Arbeitsunfähigkeit:

Eine Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund von Krankheit oder Unfall ihre zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise mehr ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

✓ Arbeitslosigkeit:

Eine Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person u.a. aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung oder einer Einigung im Kündigungsschutzprozess aufgrund einer solchen Kündigung oder aufgrund einer Einigung zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung ein versichertes Beschäftigungsverhältnis verliert.

Versicherungsleistung

Im Versicherungsfall zahlen wir monatlich die im Versicherungsantrag ausgewiesene Summe, maximal 2.000 EUR.

Verringert sich Ihr Nettoeinkommen während der Vertragslaufzeit, verkleinert sich hierdurch ggf. zugleich die erwartete Einkommenslücke und somit Ihr konkreter Versicherungsbedarf. In diesem Fall leisten wir unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme maximal den Betrag, der ausreicht, um Ihre Einkommenslücke zu schließen.

Die Karenzzeit für Arbeitsunfähigkeit beträgt 42 Tage, für Arbeitslosigkeit 60 Tage.



Was ist nicht versichert?

Arbeitsunfähigkeit:

Keine Versicherungsleistungen werden erbracht u. a. bei:

- ✗ Erkrankungen, wegen derer Sie in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung behandelt oder beraten wurden und die innerhalb der ersten 12 Monate nach Antragstellung eintreten;
- ✗ vorsätzlich hervorgerufene Krankheiten, Kräfteverfall und Selbstverletzungen;
- ✗ Krankheiten, deren Folgen und Unfallfolgen unmittelbar oder mittelbar verursacht durch Epidemien, Pandemien, Kriegereignisse oder innere Unruhen;
- ✗ Krankheiten und Unfallfolgen durch Sucht (z. B. Alkohol- oder Drogenmissbrauch).

Arbeitslosigkeit:

Es wird u. a. keine Leistung erbracht, wenn

- ✗ die versicherte Person bereits Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung der versicherten Tätigkeit hatte;
- ✗ die Arbeitslosigkeit durch Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages eintritt;
- ✗ die Arbeitslosigkeit ist unmittelbar oder mittelbar verursacht durch Epidemien, Pandemien, kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen;
- ✗ die Arbeitslosigkeit nicht betriebsbedingt sondern durch das Verhalten der versicherten Person selbst oder durch einen Grund, der in der Person des Versicherten selbst liegt, hervorgerufen wird;
- ✗ die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung, Freistellung bzw. der Aufhebung nicht länger als 6 Monate ohne Unterbrechung bei ein und demselben Arbeitgeber einer bezahlten Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche nachgeht (Ausnahme: mehrfache Arbeitslosigkeit im Sinne der Bedingungen).



Gibt es Deckungseinschränkungen?

Hier gilt u. a.:

- ! Sofern mehrere Versicherungsfälle gleichzeitig bestehen (z. B. bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit), wird die Versicherungsleistung für diesen Zeitraum nur einmal erbracht.
- ! Bei Versicherungsfällen die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, werden keine Leistungen gezahlt (Wartezeit gilt für die vereinbarte Frist ab Versicherungsbeginn).
- ! Die Versicherungsleistung ist auf die konkrete Einkommenslücke begrenzt (Bereicherungsverbot).

Bei der Arbeitsunfähigkeit:

- ! Die Versicherungsleistung endet, wenn die versicherte Person voraussichtlich auf Dauer außerstande ist, ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit nachzugehen.

Bei der Arbeitslosigkeit:

- ! Die Versicherungsleistung setzt den Bezug von Arbeitslosengeld I (ALG I) voraus.



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Einkommensabsicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ProTect Versicherung AG
Deutschland

Gehaltsschutzbrief

Stand: AVB AEVV/GS
PT 09.2021



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht innerhalb der europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz.
- ✓ Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb dieser Gebiete auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß beantworten.
- Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen (z. B. Adress- oder Namensänderungen), sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- Der Eintritt des Versicherungsfalles ist uns von Ihnen spätestens nach Ablauf der Karenzzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- Für die Geltendmachung von Leistungen sind die hierfür bestimmten Meldeformulare zu verwenden, die von uns oder über den Vermittler bezogen werden können. Zusammen mit den Meldeformularen sind uns die benötigten und durch uns angeforderten Nachweise einzureichen.
- Ihre Ansprüche auf monatliche Folgezahlungen sind innerhalb von 90 Tagen für jeden Monat, für den eine Versicherungsleistung beansprucht wird, erneut geltend zu machen.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge zu dieser Versicherung zahlen Sie als laufende Beiträge je nach Vereinbarung jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Beiträge buchen wir von dem Konto ab, das Sie uns genannt haben. Sie müssen für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit. *Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.*

Der Vertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Zeit abgeschlossen.

Die Versicherung endet ggf. auch vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung wegfällt (z. B. bei Ableben der versicherten Person).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres kündigen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn wir die Kündigung nicht spätestens 3 Monate vor Ende des Vertragsjahres erhalten haben. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.



scan me
savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Allgemeine Bedingungen zur Arbeitsunfähigkeitsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit der Arbeitsunfähigkeitsversicherung von ProTect haben Sie eine gute Wahl getroffen. Bei Fragen rund um Ihre Versicherung unterstützen wir Sie gerne.

Alle Regelungen zu Ihrer Versicherung finden Sie in diesen Allgemeinen Bedingungen. In einem Glossar ab Seite 22 erklären wir Ihnen auch einige wichtige Begriffe. Diese Begriffe haben wir im Text in *kursiver Schrift* hervorgehoben.

§ 1 Ihr Versicherungsschutz

1. Was ist versichert?

(1) Ihr Vertrag bietet Ihnen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit. Diese Versicherung soll es Ihnen ermöglichen, im *Versicherungsfall* die Einkommenslücke zu schließen, die bei Bezug von Krankengeld (bei gesetzlicher Krankenversicherung), Krankentagegeld (bei privater Krankenversicherung) bzw. Verletztengeld (bei gesetzlicher Unfallversicherung) entsteht.

(2) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls Ihre letzte berufliche Tätigkeit *vorübergehend* in keiner Weise mehr ausüben können, sie auch nicht ausüben und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

2. Welche Leistung erhalten Sie?

(1) Im *Versicherungsfall* zahlen wir die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für den Zeitraum – nach Ablauf der *Karenzzeit* ggf. auch rückwirkend – in dem Sie arbeitsunfähig sind.

(2) Die vereinbarte Versicherungssumme darf nicht höher sein, als die zum Zeitpunkt der Antragstellung erwartete Einkommenslücke bei Arbeitsunfähigkeit. Die erwartete Einkommenslücke errechnet sich aus der Differenz Ihres Nettoeinkommens und dem Betrag, den Sie an Krankengeld oder Krankentagegeld nach Abzug der Sozialabgaben bekämen. Erhalten Sie aufgrund einer privaten Zusatzversicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld und Krankentagegeld sind für die Berechnung der Einkommenslücke beide Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Erhalten Sie im *Versicherungsfall* anstatt Kranken- oder Krankentagegeld Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung, leisten wir unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme die Differenz Ihres Nettoeinkommens und dem Betrag, den Sie an Verletztengeld nach Abzug der Sozialabgaben bekommen.

(4) Ändert sich Ihr Nettoeinkommen während der Laufzeit dieses Vertrages gilt die Regelung nach § 1 Nummer 6.

3. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Sie die Leistung?

(1) Die Versicherungssumme zahlen wir, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht Arbeitsunfähigkeit nach § 1 Nummer 1(2).

- Ein in Deutschland zugelassener und praktizierender Arzt weist uns die Arbeitsunfähigkeit nach. Die Bescheinigung muss auch die genaue Bezeichnung der Krankheit enthalten.

- Die Karenzzeit ist abgelaufen. Diese beträgt 42 Tage ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Leistungen erbringen wir erst für die Zeit nach Ablauf der Karenzzeit, also ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Bei Eintritt eines neuen *Versicherungsfalls* beginnt auch die *Karenzzeit* erneut.

- Es liegen uns alle notwendigen Informationen vor, die wir zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit benötigen.

Wir informieren Sie rechtzeitig, welche Informationen wir benötigen.

- Sie befinden sich weder im Mutterschutz, noch in Elternzeit. Details finden Sie im Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

(2) Sollten Sie gleichzeitig gegen Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit abgesichert sein und werden Sie gleichzeitig arbeitsunfähig und arbeitslos, zahlen wir die Versicherungssumme für nur einen *Versicherungsfall*. In diesem Fall leisten wir die Versicherungssumme Ihrer Arbeitslosigkeitsversicherung für den Zeitraum, in dem Sie Arbeitslosengeld I (ALGI) beziehen. Erhalten Sie während der Arbeitslosigkeit Krankengeld, Krankentagegeld oder Verletztengeld, leisten wir ausschließlich die Versicherungssumme Ihrer Arbeitsunfähigkeitsversicherung.

4. Wann endet die Leistung?

In folgenden Fällen endet Ihr Anspruch auf die versicherte Leistung:

- Die Arbeitsunfähigkeit endet.

- Sie können ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit voraussichtlich dauerhaft nicht mehr ausüben.

- Der Versicherungsvertrag endet. Bitte beachten Sie hierzu § 3 Nummer 3.

5. Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

(1) Wir leisten nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen der folgenden Gründe verursacht ist:

- Krankheiten, *Kräfteverfall* und Selbstverletzungen, die auf Vorsatz beruhen. Ausgeschlossen sind auch versuchte Selbsttötung und *vorsätzlich* herbeigeführte Unfälle sowie deren Folgen. Ausnahme: Sie weisen uns nach, dass diese Handlungen in einem Zustand *krankhafter Störung* der Geistestätigkeit begangen wurden, der die freie Willensbestimmung ausschließt.

- Krankheiten sowie deren Folgen und Folgen von Unfällen, die durch folgende Ereignisse mittelbar oder unmittelbar verursacht wurden: Epidemien, Pandemien, Kriegsergebnisse oder innere Unruhen, beispielsweise gewalttätige Demonstrationen oder bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen. Wenn Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben, leisten wir nicht.

- Krankheiten und Unfallfolgen durch Sucht, zum Beispiel Missbrauch von Alkohol-, Drogen- oder Medikamenten. Gleiches gilt für Krankheiten oder Unfallfolgen, die auf eine durch den Konsum von Alkohol- oder Drogen bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind.

- Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.

- Strahlung, *Kontamination* oder radioaktive Einwirkungen, egal aus welcher Quelle.

- Die *vorsätzliche* Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie.



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Allgemeine Bedingungen zur Arbeitsunfähigkeitsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

- Unfallfolgen durch die Teilnahme an Rennen sowie den dazugehörigen Übungsfahrten als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs.

- Halten Sie sich länger als 3 Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union auf, leisten wir nicht solange dieser Aufenthalt andauert. Ein Aufenthalt in der Schweiz gilt als Aufenthalt innerhalb der EU.

5. Wann können wir Sie nicht versichern?

Nicht versicherbar sind Personen, die auf Dauer keine Berufstätigkeit ausüben sowie Selbstständige. Sollten bereits Beiträge für diese Personen gezahlt worden sein, erstatten wir diese. Die Beträge erstatten wir für den Zeitraum, ab dem wir von der Nicht-Versicherbarkeit erfahren haben.

Beispiel: Sie wechseln einen Monat nach Vertragsschluss in den Vorruhestand, teilen uns dies aber erst nach 6 Monaten mit. In diesem Fall stehen uns die Beiträge für das erste halbe Jahr zu.

6. Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihr Versicherungsbedarf ändert?

(1) Erhöht sich Ihr Nettoeinkommen während der Laufzeit dieses Vertrages nicht nur vorübergehend, vergrößert sich hierdurch zugleich die erwartete Einkommenslücke und somit Ihr konkreter *Versicherungsbedarf*. In diesem Fall können Sie eine Erhöhung der Versicherungssumme beantragen, wenn dies nötig ist, um die dann ggf. vergrößerte Einkommenslücke zu schließen. Näheres zur Einkommenslücke finden Sie unter § 1 Nummer 2 (2).

(2) Eine nicht nur vorübergehende Verringerung Ihres Einkommens während der Vertragslaufzeit haben Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitzuteilen. In diesem Fall können Sie als auch wir verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung herabgesetzt wird.

Ausnahme: Sie müssen uns die Verringerung nicht mitteilen, wenn sie sicher absehbar für nur weniger als 3 Monate anhält (vorrübergehende Verringerung). Ebenso brauchen Sie uns eine dauerhafte Verringerung von 10% oder weniger nicht mitzuteilen (geringfügige Verringerung).

(3) Erlangen wir erst bei Meldung eines Versicherungsfalls davon Kenntnis, dass die vereinbarte Versicherungssumme wegen eines zwischenzeitlich verringerten Einkommens Ihren *Versicherungsbedarf* übersteigt, leisten wir unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme maximal den Betrag, der ausreicht, um Ihre Einkommenslücke zu schließen. Die Versicherungssumme passen wir ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme entsprechend an.

§ 2 Versicherungsfall

1. Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall tritt mit der Arbeitsunfähigkeit ein. Tritt während der Behandlung eine neue Krankheit oder Unfallfolge auf, die zu einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit führt, gilt folgende Regelung: Hat die erste Krankheit oder Unfallfolge die neue Krankheit oder Unfallfolge nicht verursacht, gilt letztere als neuer Versicherungsfall. Unter den Voraussetzungen nach § 1 Nummer 3 erhalten Sie dann erneut die Versicherungsleistung.

Bitte beachten Sie hierbei: Auch bei attestierter Arbeitsunfähigkeit aufgrund unterschiedlicher Krankheiten oder Unfallfolgen, die zwar zeitgleich bestehen aber nicht miteinander zusammenhängen, erhalten Sie die Versicherungssumme für nur einen Leistungsfall.

2. Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall melden und welche Obliegenheiten haben Sie?

(1) Spätestens nach Ablauf der *Karenzzeit* müssen Sie uns den Eintritt des Versicherungsfalls in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) melden. Sie können dafür unsere Meldeformulare nutzen. Sie erhalten diese direkt von uns oder über Ihren Vermittler. Zusammen mit den Meldeformularen senden Sie uns die darin von uns angeforderten Nachweise zu.

(2) Im Versicherungsfall sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Das bedeutet vor allem, dass Sie uns Unterlagen zum Nachweis des Versicherungsfalls einreichen müssen. Sie müssen uns außerdem Auskünfte erteilen, die wir zur Feststellung des Versicherungsfalls benötigen.

(3) Für jeden weiteren Monat, in dem Sie arbeitslos sind, müssen Sie die versicherte Leistung jeweils innerhalb von 90 Tagen erneut geltend machen. Meldeformulare für die Folgezahlungen erhalten Sie von uns mit der erstmaligen Auszahlung der versicherten Leistung. Die benötigten Nachweise senden Sie uns bitte zusammen mit den Formularen zu.

3. Wer übernimmt die Kosten für die benötigten Nachweise?

(1) Die Kosten für die benötigten Unterlagen nach Nummer 2 übernehmen Sie.

(2) Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere Nachweise verlangen. Dazu gehören auch Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen, sowie zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen oder ärztliche Untersuchungen. Mögliche Kosten, die Ihnen durch eine Anreise aus dem Ausland entstehen, erstatten wir nicht.

4. Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

(1) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nummer 2 vorsätzlich, müssen wir nicht leisten.

Bei *grob fahrlässiger* Verletzung der Obliegenheit dürfen wir unsere Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. **Ausnahme:** Sie weisen uns nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde.

(2) Soweit Sie uns nachweisen, dass der Versicherungsfall nicht durch die Verletzung der Obliegenheit eingetreten ist, leisten wir. Wir leisten auch, wenn die Verletzung der Obliegenheit nicht für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich ist. **Ausnahme:** Bei einer arglistigen Verletzung leisten wir grundsätzlich nicht.

5. Was gilt bei einer verspäteten Meldung des Versicherungsfalls (Ausschlussfrist)?

Melden Sie uns den Versicherungsfall später als 3 Monate nachdem dieser eingetreten ist, gilt folgende Regelung: Wir leisten erst mit dem Beginn des Monats der Meldung und nicht rückwirkend.



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Allgemeine Bedingungen zur Arbeitsunfähigkeitsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

§ 3 Versicherungsdauer

1. Wann beginnt die Versicherung?

Den Beginn der Versicherung finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

2. Welche Wartezeit müssen Sie beachten?

(1) Bei Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit besteht eine allgemeine Wartezeit von 90 Tagen. Sie entfällt bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls.

(2) Als besondere Wartezeit gilt:

Nicht versichert ist eine Erkrankung, wegen derer Sie in den letzten 6 Monaten vor Antragsunterzeichnung bereits ärztlich behandelt oder beraten wurden und der Versicherungsfall

- innerhalb der ersten 12 Monate nach Unterzeichnung des Antrags eintritt und

- die bestehende Erkrankung ursächlich mit der Erkrankung zusammenhängt, wegen der Sie in den letzten 6 Monaten vor Unterzeichnung des Antrags ärztlich behandelt oder beraten wurden.

(3) Wenn Sie mit uns nachträglich eine Erhöhung der Versicherungssumme vereinbart haben, beginnen zum Zeitpunkt der Vereinbarung die gleichen Wartezeiten erneut für diesen Erhöhungsbetrag. **Ausnahme:** Haben Sie nachträglich mit uns eine Erhöhung der Versicherungssumme aufgrund Ihres gestiegenen oder verringerten Nettoeinkommens vereinbart, beginnt die Wartezeit nicht erneut. Nähere Details finden Sie unter § 1 Nummer 6.

3. Wann endet die Versicherung?

(1) Das Ende des Vertrags finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

(2) Die Versicherung endet, gegebenenfalls auch vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt, mit Ablauf des Monats, in dem das versicherte Interesse für die Versicherung wegfällt. Unter anderem also mit Eintritt in den Ruhestand.

Dies muss uns in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilt werden. Ggf. mit Wegfall des versicherten Interesses zu viel gezahlte Beiträge werden von uns erstattet. Die Beiträge erstatten wir nur für den Zeitraum, ab dem wir vom Wegfall erfahren haben.

§ 4 Kündigung

1. Wann können Sie die Versicherung kündigen und was müssen Sie hierbei beachten?

(1) Sie können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden *Vertragsjahres* kündigen.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn wir die Kündigung nicht spätestens 3 Monate vor Ende des *Vertragsjahres* erhalten haben.

(3) Sie müssen uns die Kündigung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitteilen.

(4) Haben Sie sich gleichzeitig gegen die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit abgesichert, können Sie die einzelnen Absicherungen separat kündigen.

2. Wann besteht ein Sonderkündigungsrecht?

(1) Ist der Versicherungsfall eingetreten, können sowohl Sie, wie wir, den Versicherungsvertrag kündigen. Der Vertragspartner

muss die Kündigung spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der versicherten Leistung erhalten haben.

(2) Sie haben außerdem ein Sonderkündigungsrecht, wenn wir unsere Beiträge anpassen. Details finden Sie unter § 5 Nummer 4 (6).

§ 5 Beiträge

1. Wie zahlen Sie die Beiträge zu Ihrer Versicherung?

(1) Die Beiträge zu dieser Versicherung zahlen Sie als laufende Beiträge je nach Vereinbarung jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Welche Zahlweise Sie gewählt haben, finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

(2) Die Beiträge buchen wir von dem Konto ab, das Sie uns genannt haben. Sie müssen für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen.

Die Beiträge können Sie auch an Ihren Vermittler zahlen, wenn Sie dies in Ihrem Versicherungsantrag mit uns vereinbart haben.

2. Wann zahlen Sie den ersten Beitrag und was passiert, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Den ersten Beitrag zahlen Sie direkt nach Abschluss des Versicherungsvertrags - unabhängig von Ihrem Widerrufsrecht. Sie müssen den ersten Beitrag jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn zahlen, der in Ihrem Versicherungsantrag genannt ist.

(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, dürfen wir vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht haben wir, solange die Zahlung noch nicht bei uns eingegangen ist. **Ausnahme:** Sie weisen uns nach, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu verschulden haben.

(3) Ist der erste Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, müssen wir nicht leisten. **Ausnahme:** Sie weisen uns nach, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu verschulden haben.

3. Wann zahlen Sie den Folgebeitrag und was passiert, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) zahlen Sie je nach Vereinbarung jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu Beginn der *Versicherungsperiode*.

(2) Zahlen Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig, erhalten Sie von uns eine *Mahnung*. Darin setzen wir eine Frist für die Zahlung. Wenn Sie den Betrag nicht innerhalb dieser Frist zahlen, müssen wir im Versicherungsfall nicht leisten.

(3) Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Verzug, können wir Schadenersatz verlangen.

4. Wann dürfen wir die Beiträge anpassen?

(1) Die Beiträge dürfen wir nur anpassen, wenn wir diese aus versicherungstechnischen Gründen neu berechnen müssen. Notwendig ist eine solche Neuberechnung nur bei einer dauerhaften und nicht vorhersehbaren Veränderung externer Kosten (z. B. Zunahme der Leistungsfälle, gestiegene Aufwendungen je Leistungsfall, Anstieg oder Reduzierung der Verwaltungskosten), mindestens jedoch alle 5 Jahre.

(2) Im Falle einer Prämienhöhung sind wir dazu verpflichtet, die Steigerung unserer Kosten nachzuweisen. Hierzu ver-



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Allgemeine Bedingungen zur Arbeitsunfähigkeitsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

wenden wir unternehmenseigene Daten. Unternehmensübergreifende Daten dürfen wir nur verwenden, wenn nicht genügend unternehmenseigene Daten vorhanden sind. Ein Aktuar prüft und bestätigt, ob die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung erfüllt sind.

(2) Der Beitrag darf nach der Anpassung nicht höher sein als für einen vergleichbaren Versicherungsvertrag für Neukunden. Die Erhöhung darf maximal 30 Prozent betragen.

(3) Liegt der Anstieg der Kosten unter 5 Prozent, verzichten wir auf eine Anpassung der Beiträge. Diesen Anstieg berücksichtigen wir jedoch in den folgenden Jahren. Die Beiträge können dann unter Umständen steigen.

(4) Im Fall einer Anpassung der Beiträge informieren wir Sie spätestens einen Monat bevor diese wirksam wird.

(6) Bei einer Erhöhung des Beitrags können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Sie können frühestens zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung wirksam wird. Die Kündigung müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitteilen. Alternativ können Sie in einen Tarif für Neukunden mit den entsprechenden Bedingungen wechseln.

(7) Bei einer Verringerung unserer Kosten sind wir verpflichtet, die Beiträge zu Ihren Gunsten anzupassen.

§ 6 Mitteilungen zum Versicherungsvertrag

Was gilt für Mitteilungen, die sich auf den Versicherungsvertrag beziehen?

(1) Mitteilungen, die den Versicherungsvertrag betreffen, müssen immer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen. Mitteilungen an uns werden wirksam, sobald wir diese erhalten haben.

(2) Eine Änderung Ihrer Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können Ihnen Nachteile dadurch entstehen, dass eine an Sie gerichtete Mitteilung 3 Tage nach der Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen gilt. Die Mitteilung ist dann für Sie verbindlich, auch wenn Sie nicht an die aktuelle Adresse verschickt worden ist.

(3) Bei einer Änderung Ihres Namens gilt (2) entsprechend.

(4) Halten Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, gilt für den Empfang von Mitteilungen: Sie müssen uns eine in Deutschland wohnhafte Person nennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen zu empfangen.

§ 7 Änderung zum Versicherungsvertrag

Wann können wir die Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Wir können eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist. Notwendig ist eine Anpassung dann, wenn die alte Bestimmung durch *höchst-richterliche Entscheidung* oder durch einen *bestandskräftigen Verwaltungsakt* für unwirksam erklärt worden ist.

(2) Die neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie
- das Vertragsziel wahrt und
- die Belange des Versicherungsnehmers und der versicherten Person angemessen berücksichtigt.

(3) Über die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax). Die neue Bestimmung wird 2 Wochen nach unserer Mitteilung Bestandteil des Vertrags.

§ 8 Verjährung der Ansprüche

Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach 3 Jahren. Die Frist richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sobald Sie einen Anspruch auf versicherte Leistung einreichen, unterbricht die Verjährungsfrist (*Hemmung* der Verjährung). Sie beginnt erst wieder, wenn wir unsere Entscheidung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilt haben.

§ 9 Verbraucherschlichtungsstelle und Aufsichtsbehörde

Welche Verbraucherschlichtungsstelle kann ich anrufen und welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

(1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung im Leistungsfall nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 / 3696000 (kostenfrei aus dem dt. Telefonnetz)
Fax: 0800 / 3699000 (kostenfrei aus dem dt. Telefonnetz)

(2) Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Verbraucher, die den Vertrag online (z.B. über eine Webseite) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform unter www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich selbstverständlich auch jederzeit an uns wenden.

(4) Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. www.bafin.de, E-Mail: poststelle@bafin.de,
Telefon: 0228 / 4108-0, Fax: 0228 / 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(5) Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt

§ 10 Recht und Gerichtsstand

1. Welches Recht gilt für den Vertrag?

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Welches Gericht ist zuständig?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, an dem wir unseren Sitz haben. Sie können Klagen gegen uns auch beim Gericht einreichen, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht einreichen, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

(3) Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist das Gericht zuständig, an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.



savme.de
ein Unternehmen
der cresult GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Glossar zur Arbeitsunfähigkeitsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem nachfolgenden Glossar erklären wir Ihnen wichtige Begriffe, die wir für Sie in den Allgemeinen Bedingungen in *kursiver Schrift* hervorgehoben haben.

Versicherungsfall

Wenn ein versichertes Risiko wie zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit während der Versicherungsdauer eintritt, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

vorübergehend

Sie sind arbeitsunfähig, wenn Sie vorübergehend Ihre letzte berufliche Tätigkeit wegen eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr ausüben können. Vorübergehend bedeutet, es ist zu erwarten, dass Sie nach einer Heilung wieder Ihrer letzten beruflichen Tätigkeit nachgehen können.

Karenzzeit

Die Karenzzeit beschreibt einen Zeitraum, in dem Versicherungsschutz besteht, für den allerdings noch keine Versicherungsleistungen gezahlt werden.

Kräfteverfall

Kräfteverfall meint das Nachlassen der körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit

Die Beschreibung steht als Oberbegriff für Störungen der Geistestätigkeit, für Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Psychopathie und Rauschgiftsucht stellen in der Regel keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit dar. Eine manische Depression hingegen schon.

Kontamination

Bei einer Kontamination handelt es sich um unerwünschte Verunreinigung durch potentiell krankmachende Stoffe oder Gifte.

vorsätzlich oder Vorsatz

Unter Vorsatz versteht man das wissentliche und willentliche Handeln.

Verbrechen

Sogenannte Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Vergehen

Sogenannte Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe als einem Jahr oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

Versicherungsbedarf

Der Versicherungsbedarf beschreibt Ihr konkretes Bedürfnis nach einem bestimmten Versicherungsschutz. Dieses Bedürfnis hängt individuell davon ab, welchen Risiken sie ausgesetzt sind, die eine Versicherung abdecken kann.

Rennen

Unter einem Rennen verstehen wir jede Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Obliegenheit

Bei Obliegenheiten handelt es sich um bestimmte Aufgaben, die vom Versicherungsnehmer zu erbringen sind. Anders als es bei den klassischen Vertragspflichten der Fall ist, können Obliegenheiten nicht eingeklagt werden. Allerdings können Nachteile für den Versicherungsschutz entstehen, wenn die Obliegenheiten vernachlässigt werden.

Vertragsjahr

Das Vertragsjahr beschreibt den Zeitraum von einem Jahr beginnend mit dem Tag, an dem Sie mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Haben Sie z.B. Ihre Versicherung am 30.06.2018 abgeschlossen, endet das erste Vertragsjahr am 29.06.2019.

grob fahrlässig

Grob fahrlässig ist, wer in besonders hohem Maß unvorsichtig handelt.

arglistig

Arglist meint das Handeln mit schlechten Absichten.

Ausschlussfrist

Unter einer Ausschlussfrist versteht man eine Frist, nach deren Ablauf Ansprüche und Rechte nicht mehr geltend gemacht werden können.

versichertes Interesse

Das versicherte Interesse kann gleichgesetzt werden mit dem versicherten Risiko oder dem versicherten Schaden. Kennzeichnend für das versicherte Interesse ist der Schaden, der dem Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles entsteht und der durch die Versicherung gedeckt sein soll.

Versicherungsperiode

Beschreibt den Zeitraum, für den die Versicherungsprämie berechnet wird.

Mahnung

Die Mahnung ist eine bestimmte und eindeutige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen.

Aktuar

Aktuare sind Experten, die mit mathematischen Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie und der Statistik finanzielle Unsicherheiten bei Versicherungen bewerten.

höchstrichterliche Entscheidung

Richterliche Entscheidungen sind von Gerichten erlassene Urteile, Beschlüsse oder Verfügungen. Höchstrichterlich sind diese Entscheidungen, wenn sie von den obersten Gerichtsinstanzen (z. B. vom Bundesgerichtshof) erlassen worden sind.

bestandskräftiger Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt ist eine den Bürger betreffende Einzelregelung einer Behörde. Verwaltungsakte sind bestandskräftig wenn sich der Bürger nach Ablauf der Rechtsmittel-fristen nicht mehr hiergegen wehren kann.



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Allgemeine Bedingungen zur Arbeitslosigkeitsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit der Arbeitslosigkeitsversicherung von ProTect haben Sie eine gute Wahl getroffen. Bei Fragen rund um Ihre Versicherung unterstützen wir Sie gerne.

Alle Regelungen zu Ihrer Versicherung finden Sie in diesen Allgemeinen Bedingungen. In einem Glossar ab Seite 28 erklären wir Ihnen auch einige wichtige Begriffe. Diese Begriffe haben wir im Text in *kursiver Schrift* hervorgehoben.

§ 1 Ihr Versicherungsschutz

1. Was ist versichert?

(1) Ihr Vertrag bietet Ihnen Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit. Diese Versicherung soll es Ihnen ermöglichen, im Versicherungsfall die Einkommenslücke zwischen Ihrem Nettogehalt und dem Arbeitslosengeld I (ALG I) zu schließen.

(2) Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie betriebsbedingt Ihre Arbeit verlieren. Das heißt: der Verlust Ihrer Arbeit ist aus dringenden betrieblichen Gründen notwendig – zum Beispiel bei Absatzschwierigkeiten oder wenn Arbeitsplätze wegfallen.

(3) Versichert ist außerdem eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, um eine betriebsbedingte Kündigung oder unwiderruflichen Freistellung zu vermeiden.

(4) Auch mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Sind bei einer erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen für unsere Leistung erfüllt, können Sie einen neuen Anspruch wegen Arbeitslosigkeit geltend machen.

2. Welche Leistung erhalten Sie?

(1) Im Versicherungsfall zahlen wir die im Versicherungsantrag vereinbarte Versicherungssumme für den Zeitraum – ggf. auch rückwirkend – in dem Sie ALG I erhalten.

(2) Die vereinbarte Versicherungssumme darf nicht höher sein, als die erwartete Einkommenslücke bei Arbeitslosigkeit. Die erwartete Einkommenslücke errechnet sich wie folgt: Ihr Nettoeinkommen zum Zeitpunkt des Antrages abzüglich des Betrages, den Sie an ALG I bekämen, entspricht der Einkommenslücke.

(3) Ändert sich Ihr Nettoeinkommen während der Laufzeit dieses Vertrages gilt die Regelung nach § 1 Nummer 8.

(4) Wir zahlen die Leistung für höchstens 24 Monate.

3. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Sie die Leistung?

(1) Die Versicherungssumme zahlen wir, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht Arbeitslosigkeit nach § 1 Nummer 1(2).
- Sie sind bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet.
- Sie erhalten ALG I.
- Sie stehen der Agentur für Arbeit für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung.

- Sie bemühen sich aktiv um Arbeit.

- Sie sind während der Arbeitslosigkeit nicht gegen Entgelt tätig. Ausnahme: Ein Nebeneinkommen zählt nicht als Tätigkeit gegen Entgelt, solange Sie ALG I erhalten. Die Nebentätigkeit muss bei der Agentur für Arbeit angemeldet sein.

- Die Karenzzeit ist abgelaufen. Diese beträgt 60 Tage ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Leistungen erbringen wir erst nach Ablauf der Karenzzeit, also ab dem 61. Tag der Arbeitslosigkeit. Die Versicherungsleistung für den 1. bis zum 60. Tag der Arbeitslosigkeit erhalten Sie dann rückwirkend. Bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles beginnt auch die Karenzzeit erneut.

- Es liegen uns alle notwendigen Informationen vor, die wir zur Feststellung der betriebsbedingten Arbeitslosigkeit benötigen. Wir informieren Sie rechtzeitig, welche Informationen wir benötigen.

Hinweis: Sofern Sie den Nachweis der betriebsbedingten Arbeitslosigkeit nicht erbringen können, weil das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) auf Ihr versichertes Beschäftigungsverhältnis keine Anwendung findet, wird die betriebsbedingte Arbeitslosigkeit widerlegbar vermutet.

(2) Sollten Sie gleichzeitig gegen Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit abgesichert sein und werden Sie gleichzeitig arbeitslos und arbeitsunfähig, zahlen wir die Versicherungssumme für nur einen Versicherungsfall. In diesem Fall leisten wir die Versicherungssumme Ihrer Arbeitslosigkeitsversicherung für den Zeitraum, in dem Sie ALG I beziehen. Erhalten Sie während der Arbeitslosigkeit Krankengeld Krankentagegeld oder Verletztengeld, leisten wir ausschließlich die Versicherungssumme Ihrer Arbeitsunfähigkeitsversicherung.

4. Wann endet die Leistung?

In folgenden Fällen endet Ihr Anspruch auf die versicherte Leistung:

- Die Arbeitslosigkeit endet.
- Sie erhalten kein ALG I mehr.
- Die vereinbarte Leistungsdauer läuft ab. Bitte beachten Sie hierzu § 1 Nummer 2(3).
- Der Versicherungsvertrag endet. Bitte beachten Sie hierzu § 3 Nummer 3.

5. Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

In folgenden Fällen erbringen wir keine versicherte Leistung:

- (1) Die Arbeitslosigkeit ist unmittelbar oder mittelbar verursacht durch Epidemien, Pandemien, kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen;
 - (2) Sie wussten bei Abschluss des Vertrags bereits von der bevorstehenden Beendigung der versicherten Tätigkeit.
 - (3) Zu Beginn des Versicherungsschutzes bestand bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.
 - (4) Die Arbeitslosigkeit tritt durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses ein.
 - (5) Die Arbeitslosigkeit folgt auf ein Beschäftigungsverhältnis bei
 - einem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Partner, mit dem Sie in eheähnlicher Gemeinschaft leben;
 - einem in direkter Linie Verwandten sowie Verwandten zweiten Grades;
 - einem Unternehmen, das von dem zuvor genannten Personenkreis oder von Ihnen mit mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile geführt wird.
- Ausnahme: Innerhalb von zwei Wochen, nachdem oder bevor Sie aus betriebsbedingten Gründen arbeitslos werden, wird ein



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Allgemeine Bedingungen zur Arbeitslosigkeitsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

weiterer Arbeitnehmer dieses Betriebes aus dem gleichem Grund gekündigt, bei dem diese genannten Merkmale (Partnerschaft, Verwandtschaftsgrad oder Geschäftsbeteiligung) nicht vorliegen.

6. Welche Tätigkeiten sind versichert?

- (1) Ein versichertes Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn
- Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls seit mindestens 6 Monaten ohne Unterbrechung bei ein und demselben Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag haben und mindestens 15 Stunden in der Woche beschäftigt sind.
 - das Beschäftigungsverhältnis der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung unterliegt. Dies ist bei einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis der Fall, das nicht wegen Geringfügigkeit oder aus sonstigen Gründen versicherungsfrei ist. Abweichend von den vorher genannten Voraussetzungen liegt ein versichertes Beschäftigungsverhältnis vor, wenn wegen einer Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat Anspruch auf ALG I besteht.
- (2) Nicht versichert sind Beschäftigungen im Rahmen einer Ausbildung, Probearbeit oder Saisonarbeit.

7. Wann können wir Sie nicht versichern?

Liegen die Voraussetzungen an ein versichertes Beschäftigungsverhältnis nach Nummer 6 (1) nicht vor, können wir Sie nicht versichern. Sollten Sie dennoch bereits Beiträge gezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese zurück. Die Beiträge erstatten wir nur für den Zeitraum, ab dem wir von der Nicht-Versicherbarkeit erfahren haben. **Beispiel:** Sie machen sich einen Monat nach Vertragsabschluss selbständig, teilen uns dies aber erst nach 6 Monaten mit. In diesem Fall stehen uns die Beiträge für das erste halbe Jahr zu.

8. Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihr Versicherungsbedarf ändert?

- (1) Erhöht sich Ihr Nettoeinkommen während der Laufzeit dieses Vertrages nicht nur vorübergehend, vergrößert sich hierdurch zugleich die erwartete Einkommenslücke und somit Ihr konkreter *Versicherungsbedarf*. In diesem Fall können Sie eine Erhöhung der Versicherungssumme beantragen, wenn dies nötig ist, um die dann ggf. vergrößerte Einkommenslücke zu schließen. Näheres zur Einkommenslücke finden Sie unter § 1 Nummer 2 (2).
- (2) Eine Verringerung Ihres Einkommens während der Vertragslaufzeit haben Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitzuteilen. In diesem Fall können Sie als auch wir verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung herabgesetzt wird.
Ausnahme: Sie müssen uns die Verringerung nicht mitteilen, wenn sie sicher absehbar für nur weniger als 3 Monate anhält (vorrübergehende Verringerung). Ebenso brauchen Sie uns eine dauerhafte Verringerung von 10% oder weniger nicht mitzuteilen (geringfügige Verringerung).
- (3) Erlangen wir erst bei Meldung eines Versicherungsfalls davon Kenntnis, dass die vereinbarte Versicherungssumme wegen eines zwischenzeitlich verringerten Einkommens Ihren *Versicherungsbedarf* übersteigt, leisten wir unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme maximal den Betrag, der ausreicht, um Ihre Einkommenslücke zu schließen. Die Versicherungssumme passen wir ab dem Zeitpunkt der

Kenntnisnahme entsprechend an.

§ 2 Versicherungsfall

1. Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall tritt mit Erhalt der Kündigung bzw. der *unwiderruflichen* Freistellung oder mit dem Datum des Abschlusses der Aufhebungsvereinbarung ein. Bei mehreren Ereignissen ist das zuerst eintretende entscheidend.

2. Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall melden und welche *Obliegenheiten* haben Sie?

- 1) Spätestens nach Ablauf der *Karenzzeit* müssen Sie uns den Eintritt des Versicherungsfalls in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) melden. Sie können dafür unsere Meldeformulare nutzen. Sie erhalten diese direkt von uns oder über Ihren Vermittler. Zusammen mit den Meldeformularen senden Sie uns die darin von uns angeforderten Nachweise zu.
- (2) Im Versicherungsfall sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Das bedeutet vor allem, dass Sie uns Unterlagen zum Nachweis des Versicherungsfalls einreichen müssen. Sie müssen uns außerdem Auskünfte erteilen, die wir zur Feststellung des Versicherungsfalls benötigen.
- (3) Für jeden weiteren Monat, in dem Sie arbeitslos sind, müssen Sie die versicherte Leistung jeweils innerhalb von 90 Tagen erneut geltend machen. Meldeformulare für die Folgezahlungen erhalten Sie von uns mit der erstmaligen Auszahlung der versicherten Leistung. Die benötigten Nachweise senden Sie uns bitte zusammen mit den Formularen zu.

3. Wer übernimmt die Kosten für die benötigten Nachweise?

- (1) Die Kosten für die benötigten Unterlagen nach Nummer 2 übernehmen Sie.
- (2) Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere Nachweise verlangen. Dazu gehören auch Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen, sowie zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen oder ärztliche Untersuchungen. Mögliche Kosten, die Ihnen durch eine Anreise aus dem Ausland entstehen, erstatten wir nicht.

4. Was gilt bei einer Verletzung der *Obliegenheiten*?

- (1) Verletzen Sie eine *Obliegenheit* nach Nummer 2 vorsätzlich, müssen wir nicht leisten.
Bei *grob fahrlässiger* Verletzung der *Obliegenheit* dürfen wir unsere Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. **Ausnahme:** Sie weisen uns nach, dass die *Obliegenheit* nicht *grob fahrlässig* verletzt wurde.
- (2) Soweit Sie uns nachweisen, dass der Versicherungsfall nicht durch die Verletzung der *Obliegenheit* eingetreten ist, leisten wir. Wir leisten auch, wenn die Verletzung der *Obliegenheit* nicht für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich ist. **Ausnahme:** Bei einer *arglistigen* Verletzung leisten wir grundsätzlich nicht.

5. Was gilt bei einer verspäteten Meldung des Versicherungsfalls (*Ausschlussfrist*)?

Melden Sie uns den Versicherungsfall später als 3 Monate nachdem dieser eingetreten ist, gilt folgende Regelung: Wir

Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Allgemeine Bedingungen zur Arbeitslosenversicherungsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

leisten erst mit dem Beginn des Monats der Meldung und nicht rückwirkend.

§ 3 Versicherungsdauer

1. Wann beginnt die Versicherung?

Den Beginn der Versicherung finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

2. Welche Wartezeit müssen Sie beachten?

(1) Die Dauer der Wartezeit beträgt 90 Tage. Sie beginnt mit dem im Antrag genannten Versicherungsbeginn.

(2) Tritt ein Versicherungsfall vor Ablauf der Wartezeit ein, leisten wir nicht.

(3) Wenn Sie mit uns nachträglich eine Erhöhung der Versicherungssumme vereinbart haben, beginnt zum Zeitpunkt der Vereinbarung die gleiche Wartezeit erneut für diesen Erhöhungsbetrag. **Ausnahme:** Haben Sie nachträglich mit uns eine Erhöhung der Versicherungssumme aufgrund Ihres gestiegenen oder verringerten Nettoeinkommens vereinbart, beginnt die Wartezeit nicht erneut. Nähere Details finden Sie unter § 1 Nummer 8.

3. Wann endet die Versicherung?

(1) Das Ende des Vertrags finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

(2) Die Versicherung endet, gegebenenfalls auch vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt, mit Ablauf des Monats, in dem das *versicherte Interesse* für die Versicherung wegfällt. Unter anderem also mit Eintritt in den Ruhestand.

Dies muss uns in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilt werden. Ggf. mit Wegfall des versicherten Interesses zu viel gezahlte Beiträge werden von uns erstattet. Die Beiträge erstatten wir nur für den Zeitraum, ab dem wir vom Wegfall erfahren haben.

§ 4 Kündigung

1. Wann können Sie die Versicherung kündigen und was müssen Sie hierbei beachten?

(1) Sie können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden *Vertragsjahres* kündigen.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn wir die Kündigung nicht spätestens 3 Monate vor Ende des *Vertragsjahres* erhalten haben.

(3) Sie müssen uns die Kündigung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitteilen.

(4) Haben Sie sich gleichzeitig gegen die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit abgesichert, können Sie die einzelnen Absicherungen auch separat kündigen.

2. Wann besteht ein Sonderkündigungsrecht?

(1) Ist der Versicherungsfall eingetreten, können sowohl Sie, wie wir, den Versicherungsvertrag kündigen. Der Vertragspartner muss die Kündigung spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der versicherten Leistung erhalten haben.

(2) Sie haben ein Sonderkündigungsrecht, wenn wir unsere Beiträge anpassen. Details finden Sie unter § 5 Nummer 4 (6).

§ 5 Beiträge

1. Wie zahlen Sie die Beiträge zu Ihrer Versicherung?

(1) Die Beiträge zu dieser Versicherung zahlen Sie als laufende Beiträge je nach Vereinbarung jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Welche Zahlweise Sie gewählt haben, finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

(2) Die Beiträge buchen wir von dem Konto ab, das Sie uns genannt haben. Sie müssen für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen.

Die Beiträge können Sie auch an Ihren Vermittler zahlen, wenn Sie dies in Ihrem Versicherungsantrag mit uns vereinbart haben.

2. Wann zahlen Sie den ersten Beitrag und was passiert, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen?

Den ersten Beitrag zahlen Sie direkt nach Abschluss des Versicherungsvertrags - unabhängig von Ihrem Widerrufsrecht. Sie müssen den ersten Beitrag jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn zahlen, der in Ihrem Versicherungsantrag genannt ist.

(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, dürfen wir vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht haben wir, solange die Zahlung noch nicht bei uns eingegangen ist. **Ausnahme:** Sie weisen uns nach, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu verschulden haben.

(3) Ist der erste Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, müssen wir nicht leisten. **Ausnahme:** Sie weisen uns nach, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu verschulden haben.

3. Wann zahlen Sie den Folgebeitrag und was passiert, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) zahlen Sie je nach Vereinbarung jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu Beginn der *Versicherungsperiode*.

(2) Zahlen Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig, erhalten Sie von uns eine *Mahnung*. Darin setzen wir eine Frist für die Zahlung. Wenn Sie den Betrag nicht innerhalb dieser Frist zahlen, müssen wir im Versicherungsfall nicht leisten.

(3) Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Verzug, können wir Schadenersatz verlangen.

4. Wann dürfen wir die Beiträge anpassen?

(1) Die Beiträge dürfen wir nur anpassen, wenn wir diese aus versicherungstechnischen Gründen neu berechnen müssen. Notwendig ist eine solche Neuberechnung nur bei einer dauerhaften und nicht vorhersehbaren Veränderung externer Kosten (z. B. Zunahme der Leistungsfälle, gestiegene Aufwendungen je Leistungsfall, Anstieg oder Reduzierung der Verwaltungskosten), mindestens jedoch alle 5 Jahre.

(2) Im Falle einer Prämienhöhung sind wir dazu verpflichtet, die Steigerung unserer Kosten nachzuweisen. Hierzu verwenden wir unternehmenseigene Daten. Unternehmensübergreifende Daten dürfen wir nur verwenden, wenn nicht genügend unternehmenseigene Daten vorhanden sind.

Ein *Aktuar* prüft und bestätigt, ob die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung erfüllt sind.



savme.de
ein Unternehmen
der cresult GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Allgemeine Bedingungen zur Arbeitslosenversicherungsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

(3) Der Beitrag darf nach der Anpassung nicht höher sein als für einen vergleichbaren Versicherungsvertrag für Neukunden. Die Erhöhung darf maximal 30 Prozent betragen.

(4) Liegt der Anstieg der Kosten unter 5 Prozent, verzichten wir auf eine Anpassung der Beiträge. Diesen Anstieg berücksichtigen wir jedoch in den folgenden Jahren. Die Beiträge können dann unter Umständen steigen.

(5) Im Fall einer Anpassung der Beiträge informieren wir Sie spätestens einen Monat bevor diese wirksam wird.

(6) Bei einer Erhöhung des Beitrags können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Sie können frühestens zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung wirksam wird. Die Kündigung müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitteilen. Alternativ können Sie in einen Tarif für Neukunden mit den entsprechenden Bedingungen wechseln.

(7) Bei einer Verringerung unserer Kosten sind wir verpflichtet, die Beiträge zu Ihren Gunsten anzupassen.

§ 6 Mitteilungen zum Versicherungsvertrag

Was gilt für Mitteilungen, die sich auf den Versicherungsvertrag beziehen?

(1) Mitteilungen, die den Versicherungsvertrag betreffen, müssen immer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen. Mitteilungen an uns werden wirksam, sobald wir diese erhalten haben.

(2) Eine Änderung Ihrer Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können Ihnen Nachteile dadurch entstehen, dass eine an Sie gerichtete Mitteilung 3 Tage nach der Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen gilt. Die Mitteilung ist dann für Sie verbindlich, auch wenn Sie nicht an die aktuelle Adresse verschickt worden ist.

(3) Bei einer Änderung Ihres Namens gilt (2) entsprechend.

(4) Halten Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, gilt für den Empfang von Mitteilungen: Sie müssen uns eine in Deutschland wohnhafte Person nennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen zu empfangen.

§ 7 Änderung zum Versicherungsvertrag

Wann können wir die Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Wir können eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist. Notwendig ist eine Anpassung dann, wenn die alte Bestimmung durch *höchstrichterliche Entscheidung* oder durch einen *bestandskräftigen Verwaltungsakt* für unwirksam erklärt worden ist.

(2) Die neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie
- das Vertragsziel wahrt und
- die Belange des Versicherungsnehmers und der versicherten Person angemessen berücksichtigt.

(3) Über die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax). Die neue Bestimmung wird 2 Wochen nach unserer Mitteilung Bestandteil des Vertrags.

§ 8 Verjährung der Ansprüche

Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach 3

Jahren. Die Frist richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sobald Sie einen Anspruch auf versicherte Leistung einreichen, unterbricht die Verjährungsfrist (Hemmung der Verjährung). Sie beginnt erst wieder, wenn wir unsere Entscheidung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilt haben.

§ 9 Verbraucherschlichtungsstelle und Aufsichtsbehörde Welche Verbraucherschlichtungsstelle kann ich anrufen und welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

(1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung im Leistungsfall nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin.

www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 / 3696000 (kostenfrei aus dem dt. Telefonnetz)

Fax: 0800 / 3699000 (kostenfrei aus dem dt. Telefonnetz)

(2) Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Verbraucher, die den Vertrag online (z.B. über eine Webseite) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform unter www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich selbstverständlich auch jederzeit an uns wenden.

(4) Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten lauten:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

www.bafin.de, E-Mail: poststelle@bafin.de,

Telefon: 0228 / 4108-0, Fax: 0228 / 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(5) Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt.

§ 10 Recht und Gerichtsstand

1. Welches Recht gilt für den Vertrag?

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Welches Gericht ist zuständig?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, an dem wir unseren Sitz haben. Sie können Klagen gegen uns auch beim Gericht einreichen, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht einreichen, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

(3) Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist das Gericht zuständig, an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.



savme.de
ein Unternehmen
der result GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Glossar zur Arbeitslosigkeitsversicherung

(AVB AEVV/GS PT 09/2021)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem nachfolgenden Glossar erklären wir Ihnen wichtige Begriffe, die wir für Sie in den Allgemeinen Bedingungen in *kursiver Schrift* hervorgehoben haben.

unwiderrufliche Freistellung

Mit einer unwiderruflichen Freistellung (auch Suspendierung genannt) erklärt der Arbeitgeber ausdrücklich und endgültig, dass er die Arbeitsleistung des Angestellten nicht mehr in Anspruch nehmen möchte.

betriebsbedingt

Betriebsbedingte Gründe liegen dann vor, wenn dringende betriebliche Erfordernisse, extern bedingt (z. B. Absatzschwierigkeiten) oder intern bedingt (z. B. Rationalisierung), einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in dem Betrieb entgegenstehen.

Betriebsbedingte Gründe liegen hingegen nicht vor, wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis wegen eigener Kündigung oder aufgrund von Umständen verlieren, die in Ihrer Person oder Ihrem Verhalten begründet sind (z. B. wegen Fehlverhaltens).

Karenzzeit

Die Karenzzeit beschreibt einen Zeitraum, in dem Versicherungsschutz besteht, für den allerdings noch keine Versicherungsleistungen gezahlt werden.

vorsätzlich oder **Vorsatz**

Unter Vorsatz versteht man das wissentliche und willentliche Handeln.

Kräfteverfall

Kräfteverfall meint das Nachlassen der körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

privatrechtlich

Bei einem privatrechtlichen Vertrag handelt es sich regelmäßig um eine Vereinbarung zwischen Bürgern. Das Gegenteil hierzu wäre ein Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Staat, wie es etwa bei einem Beamten oder Richter der Fall ist.

Probearbeit

Probearbeit meint ein Einfühlungsverhältnis zum unverbindlichen Kennenlernen. Probearbeit begründet noch kein Arbeitsverhältnis (anders als die sogenannte Probezeit).

Versicherungsbedarf

Der Versicherungsbedarf beschreibt Ihr konkretes Bedürfnis nach einem bestimmten Versicherungsschutz. Dieses Bedürfnis hängt individuell davon ab, welchen Risiken sie ausgesetzt sind, die eine Versicherung abdecken kann.

Obliegenheit

Bei Obliegenheiten handelt es sich um bestimmte Aufgaben, die vom Versicherungsnehmer zu erbringen sind. Anders als es bei den klassischen Vertragspflichten der Fall ist, können Obliegenheiten nicht eingeklagt werden. Allerdings können Nachteile für den Versicherungsschutz entstehen, wenn die Obliegenheiten vernachlässigt werden.

Vertragsjahr

Das Vertragsjahr beschreibt den Zeitraum von einem Jahr beginnend mit dem Tag, an dem Sie mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Haben Sie z.B. Ihre Versicherung am 30.06.2018 abgeschlossen, endet das erste Vertragsjahr am 29.06.2019.

grob fahrlässig

Grob fahrlässig ist, wer in besonders hohem Maß unvorsichtig handelt.

arglistig

Arglist meint das Handeln mit schlechten Absichten.

Ausschlussfrist

Unter einer Ausschlussfrist versteht man eine Frist, nach deren Ablauf Ansprüche und Rechte nicht mehr geltend gemacht werden können.

versichertes Interesse

Das versicherte Interesse kann gleichgesetzt werden mit dem versicherten Risiko oder dem versicherten Schaden. Kennzeichnend für das versicherte Interesse ist der Schaden, der dem Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles entsteht und der durch die Versicherung gedeckt sein soll.

Versicherungsperiode

Beschreibt den Zeitraum, für den die Versicherungsprämie berechnet wird.

Mahnung

Die Mahnung ist eine bestimmte und eindeutige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen.

Aktuar

Aktuare sind Experten, die mit mathematischen Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie und der Statistik finanzielle Unsicherheiten bei Versicherungen bewerten.

höchstrichterliche Entscheidung

Richterliche Entscheidungen sind von Gerichten erlassene Urteile, Beschlüsse oder Verfügungen. Höchstrichterlich sind diese Entscheidungen, wenn sie von den obersten Gerichtsinstanzen (z. B. vom Bundesgerichtshof) erlassen worden sind.

bestandskräftiger Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt ist eine den Bürger betreffende Einzelfallregelung einer Behörde. Verwaltungsakte sind bestandskräftig wenn sich der Bürger nach Ablauf der Rechtsmittelfristen nicht mehr hiergegen wehren kann.



Antrag auf einen Gehaltsschutzbrief

Verbraucherinformationen der cresult GmbH

Stand 08.2023

(www.savme.de ist eine Marke der cresult GmbH)

Hinweise nach § 7 Abs. 5 VVG

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Erstinformation nach § 15 VersVermV

cresult GmbH
Zollstockgürtel 65
50969 Köln

Service-Rufnummer: 0800 - 7234 673

Service-Faxnummer: 0221 - 9865 0864

E-Mail: office@savme.de

Homepage: www.savme.de

Es bestehen keine Beteiligungen der savme.de (einer Marke der cresult GmbH) oder der cresult GmbH an oder von Versicherungsunternehmen in Höhe von mehr als 10 Prozent.

Transparente Versicherungsprämien:

Die angegebenen Versicherungsbeiträge sind Endbeiträge. Das heißt, darauf werden keine zusätzlichen Gebühren für die Beratungsleistungen der cresult GmbH erhoben.

Nur wenn Sie eine Versicherung abschließen, erhalten wir von der Versicherung, wie jeder andere Vermittler auch, eine Courtage.

Bürozeiten: Mo-Fr: 10:00 - 18:00 Uhr

Geschäftsführer: Michael Lindemann

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gerichtsstand: Köln HRB 111977

Zuständige Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer zu Köln

Steuernummer: 209/5703/1573

Versicherungsvermittler-Register-Nr.: D-OJ67-SB118-38

www.vermittlerregister.info

Berufsrechtliche Regelungen sind insbesondere:

- § 34 Gewerbeordnung
- §§ 59 - 68 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 | 10006 Berlin

Telefon: (0800) 36 96 000 Telefax: (0800) 36 99 000. www.versicherungsombudsmann.de,

beschwerde@versicherungsombudsmann.de



savme.de
ein Unternehmen
der cresult GmbH

savme.de Service
50969 Köln
Zollstockgürtel 65
Telefon: 0800 7234 673
E-Mail: office@savme.de

